

Satzung der Gemeinde Alpen vom 16.09.2022 über die Errichtung von Stellplätzen für Maßnahmen der Elektromobilität in Vorgartenflächen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BauO NRW Örtliche Bauvorschrift gem. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße – Huf“				
Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
21.06.2022	---	16.09.2022	23.09.2022	23.09.2022

Satzung der Gemeinde Alpen

über die Errichtung von Stellplätzen für Maßnahmen der Elektromobilität in Vorgartenflächen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BauO NRW

Örtliche Bauvorschrift gem. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße – Huf“:

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit den § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße – Huf“.

§ 2 – Stellplätze für Maßnahmen der Elektromobilität in Vorgartenflächen

1. In den festgesetzten Vorgartenflächen sind Stellplätze ausnahmsweise zulässig, wenn diese nachweislich für Maßnahmen der Elektromobilität umgesetzt werden (z.B. E-Automobile, E-Bikes und -Lastenräder o.ä.).

Zu diesen Maßnahmen gehören zweckentsprechende, nicht überdachte Stellplatzflächen zur elektrischen Aufladung entsprechender Fortbewegungsmittel und dazugehöriger, notwendiger technischer Infrastruktur. Die Maßnahmen müssen der zulässigen, genehmigten Hauptnutzung des Grundstückes dienen.

2. Die Richtzahlen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Alpen dürfen für Maßnahmen nach Ziffer 1. um 50% erhöht werden.
3. Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (z.B. Rasengittersteine).
4. Über begründete, weitere Ausnahmen entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Alpen im Einzelfall.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

46519 Alpen, 16.09.2022
Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister

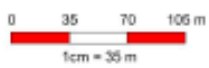
(Ahls)

Übersichtskarte Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1
"Ulrichstraße - Huf"

Datum: 04.11.2021



Maßstab 1 : 3.500



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 21.06.2022 beschlossene Satzung über die Errichtung von Stellplätzen für Maßnahmen der Elektromobilität in Vorgartenflächen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BauO NRW / Örtliche Bauvorschrift gem. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße – Huf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 16.09.2022
Der Bürgermeister

Ahls